



Koordinationsstelle

 **Wohnen im Alter**

Konzepte, Initiativen und Visionen

Fördermöglichkeiten von Maßnahmen
im Rahmen seniorenpolitischer
Handlungsfelder in Bayern

Aktualisiert Juni 2021

Seite 4	Unser Auftrag
Seite 5	Seniorenpolitische Gesamtkonzepte
Seite 6	Orts- und Entwicklungsplanung
Seite 7	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme
Seite 8	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm
Seite 9	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm
Seite 10	Inklusionskredit Kommunal Bayern
Seite 11	Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum
Seite 12	Förderprogramm von Bürgerbusprojekten
Seite 13	Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum
Seite 14	Förderung innovativer medizinischer und pflegerischer Versorgungskonzepte (IMV)
Seite 15	LEADER
Seite 16	Wohnen zu Hause
Seite 17	Förderung neuer „Senioren-genossenschaften“
Seite 18-21	Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (1-4) <ul style="list-style-type: none">■ Wohnberatungsstellen und sonstige innovative Konzepte■ Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen■ Gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter■ Seniorengerechte Quartierskonzepte
Seite 22	Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsche Hilfswerk
Seite 23	KfW - Altersgerecht umbauen
Seite 24 - 28	Bayerische Programme zur Wohnraumförderung <ul style="list-style-type: none">■ Modernisierungsprogramm - Mietwohnraum■ Modernisierungsprogramm - Wohnungseigentümergeinschaften■ Wohnungsbauprogramm - Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung■ Wohnraumförderung - Mietwohnraum■ Kommunales Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP

Seite 29	Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
Seite 30	Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit
Seite 31	Förderung von Pflegestützpunkten
Seite 32	Präventive Angebote / Rehabilitation (siehe auch S. 56)
Seite 33	Gesundheitsregionen plus
Seite 34	Initiative Gesund.Leben.Bayern – Themenbereich „Gesundes Altern“
Seite 35	Projektförderung im Rahmen der LRV Prävention
Seite 36	Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit
Seite 37	Förderung Aufbau einer mobilen geriatrische Rehabilitation (MoGeRe)
Seite 38	Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger
Seite 39 – 41	Richtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 bis 3) <ul style="list-style-type: none">■ Ambulant betreute Wohngemeinschaften■ Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen■ Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege
Seite 42	Angebote zur Unterstützung im Alltag (AVSG)
Seite 43	Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesoNahFör)
Seite 44	Fortbildung im Bereich Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe
Seite 45	Angebote für besondere Zielgruppen
Seite 46	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach §20h SGB V
Seite 47	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe
Seite 48	Bayerischer Demenzfonds
Seite 49	Hospiz- und Palliativversorgung
Seite 50	Förderung von Investitionskosten für die Errichtung stationärer Hospize
Seite 51	Förderung zum Aufbau einer Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
Seite 52	Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit
Seite 53	Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung
Seite 54	Weitere Förderprogramme
Seite 55	Bayerische Landesstiftung
Seite 56	Oberfrankenstiftung

Der Auftrag der Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Im Alter zu **Hause wohnen bleiben**, auch wenn Hilfe benötigt wird, das wünschen sich die meisten älteren Menschen in Bayern. Aber auch neue Wohnformen finden zunehmend Zuspruch und bieten ein **Wohnen wie zu Hause**. Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat den Auftrag, diesen Wunsch zu unterstützen. Wir wollen die Ansprüche der Älteren vertreten im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung, gesellschaftliche Integration und Teilhabe.



Dafür wollen wir vorhandene Ansätze und Möglichkeiten für ein langes und selbstständiges Wohnen im Alter bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“.

Dabei geht es vor allem darum

- die Bereitschaft in den bayerischen Kommunen zu fördern, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen für das Wohnen im Alter auseinanderzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
- den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen und die vorhandenen sowie die neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsformen flächendeckend, also auch im ländlichen Raum, verfügbar zu machen und weiter zu verbreiten,
- Barrierefreiheit als durchgängige Handlungsorientierung für Bürgerinnen und Bürger, Bauträger, Wohnungsunternehmen sowie Architektinnen und Architekten zu etablieren und auch die Wohnberatung als wichtiges Element für das Wohnen im Alter weiter zu stärken.

Adressaten sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bayerischen Städte und Gemeinden, Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Seniorenvertretungen, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Wohnungsunternehmen, Planerinnen und Planer, private Initiativen, Vereine und Organisationen, Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Wir bieten Ihnen

- Information und Beratung zu Wohnformen, Konzepten und Fördermöglichkeiten
- Vorträge vor Ort
- Kontaktvermittlung zu ähnlichen Projekten
- Unterstützung bei Konzepterstellung
- Moderation von Experten- und Bürgerworkshops vor Ort
- Begleitung während der Planungs- und Umsetzungsphase
- Regionale Fachtage



Von links: Brigitte Herkert, Sabine Wenng, Anja Preuß, Doris Rudolf, Annegret Schefold, Linda Schraysshuen

Die Grundlagen

Die bayerische Seniorenpolitik reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen und orientiert sich an der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen.

In Bayern wurde 2007 mit der gesetzlichen Verankerung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte in Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Startschuss für eine neue und zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik gegeben. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte bilden dabei den planerischen Rahmen für passgenaue regionale Unterstützungsstrukturen. 2017 wurde durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Ergebnisse der Evaluation der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte der bayerischen Landkreise und Städte enthält. Sie gibt darüber hinaus Handlungsempfehlungen für mögliche Weiterentwicklungen.



www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/kommunen/

Bei der Umsetzung von Maßnahmen stellt sich auch immer die Frage nach Fördermöglichkeiten. Aufgrund der Anfragen nach Beratung bei der konkreten Umsetzung von Projekten hat die Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ in dieser Broschüre verschiedene Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten

- Es war nicht das Ziel umfassend alle Förderungen aufzulisten. Vielmehr sollten aus der Perspektive von Initiatorinnen und Initiatoren Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die besonders geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Es gibt eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die nicht explizit ältere Menschen im Fokus haben. Diese können, bei entsprechender Begründung, die im Antrag darzulegen ist, aber trotzdem in Anspruch genommen werden.
- Förderungen der Landkreise und Kommunen (z.B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen) wurden nicht berücksichtigt, ebensowenig Leistungen der Pflegeversicherung.
- Bei den Förderungen durch Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung) und die Fördergelder voraussichtlich längerfristig zur Verfügung stehen. Modellförderprogramme wurden i.d.R. nicht weiter berücksichtigt.

Orts- und Entwicklungsplanung

Orts- und Entwicklungsplanung aus dem Blickwinkel von Seniorinnen und Senioren bietet die Chance, den Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung noch besser Rechnung zu tragen. Dabei stehen unterschiedliche Anforderungen im Fokus:

- Für eine „hindernisarme“ Umgebung (sie kommt letztlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugute) müssen Straßen, Wege und Plätze barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst auch alle Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistern und Geschäften.
- Eine ortsnahe und gut erreichbare Nahversorgungsinfrastruktur, insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs ist wichtig, um möglichst vielen Menschen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Dazu zählen auch medizinisch-therapeutische Versorgungsangebote, allem voran die hausärztliche Versorgung. So muss es das Bestreben sein, bestehende Angebote zu erhalten oder neu zu schaffen.
- Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, möglichst selbstständig Erledigungen des täglichen Bedarfs zu tätigen, auch wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.
- Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung durch Flächenmanagement und Innenentwicklung stellt eine weitere Anforderung dar. Um ein lebenswertes und attraktives Arbeiten und Wohnen zu sichern, gilt es die Ortszentren zu stärken, Leerstände zu vermeiden und familien- bzw. altersgerechtes Wohnen mit kurzen Wegen zu entwickeln.
- Eine seniorengerechte Quartiersentwicklung vereint viele dieser Aspekte und beinhaltet außerdem geeignete Wohn- und Versorgungsangebote.

Ansprechpartner für eine seniorenfreundliche Orts- und Entwicklungsplanung, zumal wenn es um eine barrierearme Gestaltung des öffentlichen Raumes geht, sind die Kommunen wie auch – in geringerem Umfang – die Landkreisverwaltungen.

Förderprogramm	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld ■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands ■ Maßnahmen zur Integration ins Quartier und Generationengerechtigkeit, Verbesserung der Infrastruktur insbesondere im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ ■ Aufbau strategischer Kooperationsnetzwerke als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen ■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
Fördervoraussetzungen	Festgelegt in Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept und von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet.
Art und Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)
Antragsfristen	Keine Fristen, jedoch jährliche Bedarfsmitteilung (i.d.R. zum 1. Dezember)
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen (Sachgebiete Städtebau)

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none">■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
Fördervoraussetzungen	Festgelegt in Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept und von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet. Ausnahme: Städtebauliche Einzelvorhaben
Art und Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten (Regelförderungssatz)
Antragsfristen	Keine Fristen, jedoch jährliche Bedarfsmitteilung (i.d.R. zum 1. Dezember)
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen (Sachgebiete Städtebau)



Orts- und Entwicklungsplanung

Gesellschaftliche Teilhabe

Förderprogramm	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm
Wer wird gefördert	Gemeinden, Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen(-gemeinschaften) sowie die Verbände für Ländliche Entwicklung und der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern
Was wird gefördert – Förderziele	Z.B. Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen, öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft und/oder der Dorfkultur sowie von digitalen Anwendungen, Erhaltung oder Umnutzung von Gebäuden für gemeinschaftliche Zwecke, Kleinstunternehmen, die Investitionen zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung tätigen. <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitung, Planung und Beratungen ■ Gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen ■ Private Vorhaben
Rechtsgrundlage	Dorferneuerungsrichtlinie vom 29. März 2019 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ländlich strukturierte Gemeinde oder Gemeindeteile; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben ■ Die Bürger sind auf geeignete Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung zu beteiligen
Art und Höhe der Förderung	Projektförderung bis zu 70 % für die Vorbereitung und Begleitung der Dorferneuerung, Planungen sowie Beratungen. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen bis zu 60 %. Die Förderung kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2021
Zuschussgeber	EU, Bund, Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Antragstellung bei	Ämter für Ländliche Entwicklung
Internet	www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/ www.landentwicklung.bayern.de/

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Inklusionskredit Kommunal Bayern
Wer wird gefördert	Bayerische kommunale Gebietskörperschaften und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Schulverbände
Was wird gefördert – Förderziele	Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur zur Herstellung von Barrierefreiheit. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Nichtwohngebäuden), z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum, z.B. Straßen, Haltestellen
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Technische Mindestanforderungen müssen erfüllt sein■ Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen des Bauhandwerks durchgeführt werden
Art und Höhe der Förderung	Vorhabenbezogenes Darlehen. Zinssätze basieren auf dem Programm „KfW-IKK-Barrierearme Stadt“. Die durch die BayernLabo vergünstigten Zinssätze sind tagesaktuell auf der BayernLabo-Internet-Seite hinterlegt
Antragsfristen	Bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres
Laufzeit des Programms	Bis auf weiteres je nach Bereitstellung eines Kontingents
Zuschussgeber	Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)
Antragstellung bei	Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)
Internet	www.bayernlabo.de/foerderinstitut/bayerische-kommunalkunden/foederkredite/inklusionskredit-kommunal-bayern

Orts- und Entwicklungsplanung

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum
Wer wird gefördert	Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. auch kreisangehörige Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gem. § 8 BayÖPNVG
Was wird gefördert – Förderziele	Installation von flexiblen und bedarfsorientierten ÖPNV-Angeboten, um die Verkehrserschließung im ländlichen Raum zu verbessern und auszuweiten. Darunter: <ul style="list-style-type: none"> ■ bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV ■ Pilotprojekte für landkreisübergreifende Expressbusverbindungen Ein Pilotcharakter für die Projekte ist wünschenswert. Förderfähig sind insbes. die Einrichtung von Rufbussen und Anrufsammeltaxis
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2020, Az. 62-3524.3-2
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinbarkeit mit einem ggf. bestehenden Nahverkehrsplan ■ Die Verkehrserbringung hat auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfolgen ■ Finanzierungsanteil des örtlichen Aufgabenträgers
Art und Höhe der Förderung	Das vom ÖPNV-Aufgabenträger zu tragende Betriebskostendefizit wird für vier Jahre degressiv gestaffelt von 65 % bis 40 % als Anteilsfinanzierung gefördert. Für Projekte in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte. Bei Einhaltung von Qualitätskriterien ist eine Weiterförderung möglich
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2024, Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständige Regierung, Sachgebiet ÖPNV
Internet	www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589
Praxisbeispiel	Projekt FLEXIBUS im Landkreis Günzburg

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Förderprogramm von Bürgerbusprojekten
Wer wird gefördert	Ehrenamtliche Bürgerbusvereine / Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Das Förderprogramm unterstützt ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, um das Verkehrsangebot insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern und auszuweiten.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Organisation des Bürgerbusprojektes ■ Kosten für Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung ■ Bürgerbusfahrzeuge
Rechtsgrundlage	97-B Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 8. Februar 2019, AZ. 62-3524.5-1-1
Fördervoraussetzungen	Ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, die in den örtlichen ÖPNV integriert sind und über eine Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen. Die Fahrerinnen und Fahrer benötigen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung („Personenbeförderungsschein“)
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung der Beschaffung der Fahrzeuge mit 50 % und bis 20.000 Euro, bzw. bei barrierefreien Fahrzeugen bis 30.000 Euro ■ Organisationspauschale von 2.000 Euro pro Jahr zur Unterstützung der Organisation des Vereins ■ Bezuschussung der Kosten für die Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung und der notwendigen Unterlagen und ärztliche Untersuchungen mit 200 Euro je erforderlicher Fahrerlaubnis
Antragsfristen	Die Anträge (siehe Förderziele) sind gebündelt einmal jährlich bis zum 30. September einzureichen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022 Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständigen Bezirksregierungen, Sachgebiet ÖPNV
Internet	http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistungen/663067736935

Orts- und Entwicklungsplanung

Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum
Wer wird gefördert	Hausärzte, Fachärzte (bestimmter Fachrichtungen) und Psychotherapeuten
Was wird gefördert – Förderziele	Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlicher Arzt oder Psychotherapeut
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Niederlassung bzw. Filialbildung in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern, bei Kinder- und Jugendpsychiatern in Gemeinden mit nicht mehr als 40.000 Einwohnern (Einzelheiten dazu in der Förderrichtlinie) ■ Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung ■ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen und mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zweckgebundener Zuschuss bei Niederlassung von Psychotherapeuten bis zu 20.000 Euro, von Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu 60.000 Euro ■ Bei der Gründung einer Filialpraxis von Psychotherapeuten bis zu 5.000 Euro, von Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu 15.000 Euro
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/niederlassungsfoerderung/

Orts- und Entwicklungsplanung

Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMV)
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ambulant vertragsärztlich tätige Ärzte und Einrichtungen ■ Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeheime, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärzten durchführen wollen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung leisten ■ Kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Projekte zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durchführen
Was wird gefördert – Förderziele	Innovative Projekte in Bayern, die den Strukturwandel im Gesundheitssystem modellhaft bewältigen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines neuen und innovativen Konzepts vertragsärztlicher Versorgung in dem sektorenübergreifend mindestens eine weitere medizinische und/oder pflegerische Struktur (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) eingebunden sind ■ Modellcharakter für andere Regionen aufweist ■ Möglichkeit der Übernahme in die kollektiv- oder selektivvertraglichen Versorgung und/oder in der Pflege ■ Übereinstimmung des Projekts mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung ■ Beteiligung einer Krankenkasse oder Pflegekasse an dem Projekt
Art und Höhe der Förderung	Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 500.000 Euro, Eigenanteil mindestens 30 %
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Förderstelle IMV am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/imv/

Orts- und Entwicklungsplanung und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	LEADER
Wer wird gefördert	Antragsberechtigt sind alle Antragsteller mit einer Rechtspersönlichkeit (ausgenommen staatliche Behörden)
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ■ Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften ■ LAG-Management
Rechtsgrundlage	LEADER Förderrichtlinie, gem. Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42-44 der VO (EU) Nr. 1305/2013 für den Zeitraum 2014-2020/23
Fördervoraussetzungen	<p>Fördervoraussetzungen für Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Projekt muss von der LAG ausgewählt werden ■ Projekte müssen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen ■ Es darf sich bei Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften handeln
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die LEADER-Förderung erfolgt als Zuschuss (Projektförderung) ■ Der Fördersatz liegt je nach Projektart und räumlicher Förderkulisse zwischen 30 % und 80 % der zuwendungsfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Förderperiode 2014 – 2020/23
Zuschussgeber	EU, Freistaat Bayern
Antragstellung bei	LEADER-Förderstellen, www.leader.bayern.de
Internet	www.leader.bayern.de
Praxisbeispiel	<p>http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/index.php http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/leader/004670/index.php</p>

Wohnen zu Hause

Die meisten älteren Menschen möchten möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Sowohl bauliche Voraussetzungen als auch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten.

Barrierefreies Bauen schafft von vornherein ein zukunftssträchtiges und generationengerechtes Wohnumfeld. Im Bestand können Wohnberatung, Maßnahmen der Wohnungsanpassung sowie die Ergänzung mit technikbasierten Lösungen große Wirkung erzielen, damit ältere Menschen möglichst lange in ihrer angestammten Wohnung leben können.

Beim „Wohnen bleiben“ kommt auch der Weiterentwicklung von häuslichen Unterstützungsleistungen besondere Bedeutung zu. Es geht um die Frage, wie zentrale Bedürfnisse älterer Menschen, wie der Wunsch nach Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, nach Sicherheit, Unterstützung und Pflege im Bedarfsfall, sowie nach Gemeinschaft auch im höheren Lebensalter erfüllt werden können. In den letzten Jahren hat sich hierzu breites Spektrum an Ansätzen und Ideen entwickelt, dazu gehören:

- Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen
- Seniorengerechte Quartierskonzepte
- „Seniorengenossenschaften“

Aber auch neue Wohnformen, die mit einem Umzug einhergehen, finden zunehmend Zuspruch und bieten ein Wohnen „wie zu Hause“. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Wohnangebot für ältere Menschen deutlich erweitert. So gibt es beispielsweise:

- Barrierefreie Wohnungen in zentraler Lage
- Betreutes Wohnen bzw. Wohnen mit Service
- Seniorenhausgemeinschaften
- Generationenübergreifende Wohnformen
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften (z. B. für Menschen mit Demenzerkrankung)

Idealerweise können obengenannte Ansätze in einer seniorengerechten Quartiersentwicklung gebündelt werden, wobei auch Fragen der Orts- und Entwicklungsplanung wie die Schaffung einer hindernisarmen Umgebung, die Nahversorgung oder die Mobilität eine Rolle spielen.

Wohnen zu Hause

Bürgerschaftliches Engagement

Förderprogramm	Förderung neuer „Senioren-genossenschaften“
Wer wird gefördert	Initiatoren von „Senioren-genossenschaften“
Was wird gefördert – Förderziele	Aufbau von „Senioren-genossenschaften“, die vom Gedanken der Selbsthilfe und der Hilfe auf Gegenseitigkeit getragen sind, unabhängig von der Rechtsform.
Rechtsgrundlage	Förderprogramm
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan. Es werden nur nachhaltige Ansätze berücksichtigt. Die Zahl der Projekte, die gefördert werden können, ist begrenzt.
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 30.000 Euro für max. drei Jahre
Antragsfristen	Keine
Laufzeit des Programms	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php
Praxisbeispiel	Senioren-gemeinschaft Kronach Stadt und Land e.V.: https://www.senioren-gemeinschaft-kronach.de

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 1 von 4) Wohnberatungsstellen und sonstige innovative Konzepte
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten
Was wird gefördert – Förderziele	Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination und Organisation ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter – SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 – Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.sela.php
Praxisbeispiele	<p>Kommunale Wohnberatungsstelle im Landkreis Tirschenreuth: www.kreis-tir.de/fachbereiche/soziales-ehrenamt/kommunale-wohnberatungsstelle/</p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415__eckpunkte_wohnberatung.pdf</p>

Wohnen zu Hause

Bürgerschaftliches Engagement, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 2 von 4) Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten
Was wird gefördert – Förderziele	Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter – SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 10.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 – Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.sela.php
Praxisbeispiel	<p>Soziales Netzwerk e.V. in Neunburg vorm Wald: www.neunburgvormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk</p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200414_eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf</p>

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 3 von 4) Gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten
Was wird gefördert – Förderziele	Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie Seniorenhausgemeinschaften oder generationenübergreifende Wohnformen Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung (z.B. Moderation) ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter – SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 – Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.sela.php
Praxisbeispiele	WiGe – Mehrgenerationen-Wohnhaus Vielfalt in Aschaffenburg: www.wige-ab.de Seniorenhausgemeinschaft Haus Gloria in Rosenheim: www.grws-rosenheim.de/referenzen/modellprojekte.php

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 4 von 4) Seniorenerechte Quartierskonzepte
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten, v.a. Kommunen
Was wird gefördert – Förderziele	Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter – SeLA“ vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Örtliche Kommune ist Träger oder aktiv beteiligt
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 80.000 Euro für max. vier Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 – Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.sela.php
Praxisbeispiel	Quartierskonzepte im Landkreis Unterallgäu (z.B. Marktgemeinden Ottobeuren, Erkheim): www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept.html Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415_eckpunkte_quartierskonzepte.pdf

Wohnen zu Hause

und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Soziale Maßnahmen zur Quartiersentwicklung – durch das Deutsche Hilfswerk
Wer wird gefördert	Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Was wird gefördert – Förderziele	Ziel der Quartiersentwicklung ist die Verbesserung der Lebensumstände der im Quartier lebenden Menschen. Nicht einzelne Zielgruppen isoliert sollen in den Blick genommen werden, sondern im Sinne „inklusive Quartiere“ eine größtmögliche Versorgungssicherheit und soziale Teilhabe aller im Quartier lebenden Menschen entwickelt werden. Dazu unterstützt die Stiftung (DHW) soziale Maßnahmen
Rechtsgrundlage	Allgemeine Richtlinien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	Anträge können direkt bei der Stiftung eingereicht werden. Eventuelle zusätzliche Regelungen aufgrund einer eventuellen Mitgliedschaft in einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege bleiben davon unberührt
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Zuschuss für die Umsetzung eines Konzeptes zur Quartiersentwicklung kann zunächst bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Eine Verlängerung auf bis zu max. fünf Förderjahre ist möglich ■ Die Höhe der Förderung für eine Personalstelle wird auf Grundlage des einzureichenden Kostenplanes bestimmt (20 % Eigenanteil) ■ Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 20 % der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden ■ Alternativ besteht die Möglichkeit einer einjährigen Förderung mit einer max. Stelle von bis zu 50 %, wenn vor der Umsetzung eines erkannten Bedarfs kein Konzept entwickelt werden kann
Antragsfristen	Die Termine zur Abgabe von Anträgen können von der homepage www.fernsehlotterie.de entnommen werden
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR
Antragstellung bei	DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg
Internet	www.fernsehlotterie.de/foerdern-engagieren/foerdermittelbewerbung
Praxisbeispiel	www.fernsehlotterie.de/foerdern-engagieren/stark-im-quartier

Wohnen zu Hause

Betreuung und Pflege

Förderprogramm	KfW – Altersgerecht Umbauen
Wer wird gefördert	Kredit: jeder Träger von Investitionsmaßnahmen Zuschuss: ausschließlich natürliche Personen. Haus- bzw. Wohnungseigentümer, Ersterwerber einer sanierten Immobilie, Mieter mit Zustimmung des Vermieters
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierungsmaßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden oder Wohnungen (Programme Nr. 159, 455-B, 455-E). Auch Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Mehrgenerationenwohnen
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsvergünstigtes Darlehen von max. 50.000 Euro (Barrierereduzierung) bzw. max. 15.000 Euro (Einbruchschutz) je Wohneinheit. Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ■ Investitionszuschuss von max. 6.250 Euro (Barrierereduzierung) bzw. max. 1.500 Euro (Einbruchschutz), 5.000 Euro (Gemeinschaftsräume, Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten) je Wohneinheit. Bis zu 12,5 % (Standard Altersgerechtes Haus) sonst 10 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bund
Antragstellung bei	Kredite über die Hausbank, Zuschüsse direkt im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal)
Internet	www.kfw.de/159 www.kfw.de/455-b www.kfw.de/455-e

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Modernisierungsprogramm – Mietwohnraum
Wer wird gefördert	Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierung und Erneuerung von Mietwohngebäuden, u.a. Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009, in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	<p>Wesentliche Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen ■ Gebäudealter mindestens 15 Jahre ■ Im Durchschnitt mind. 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung <p>Belegungsbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn oder zwanzig Jahren ein allg. Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsvergünstigtes Darlehen ■ Die Kosten der Modernisierung sind bis zu 60 % (ggf. 75 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig ■ Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ■ Ergänzender Zuschuss von bis zu 100 Euro je m² Wohnfläche
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2021, wird üblicherweise verlängert
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de
Praxisbeispiel	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt: Modernisierung Dörflerstraße

Förderprogramm	Bayerisches Modernisierungsprogramm zur Förderung von Wohnungseigentümergeinschaften
Wer wird gefördert	Wohnungseigentümergeinschaften - vertreten durch den bestellten Hausverwalter
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie barriere-reduzierende Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum von Wohnungseigentümergeinschaften
Rechtsgrundlage	Richtlinien für das Darlehensprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Förderung der Modernisierung von Gebäuden von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Modernisierungsprogramm – BayModWEG) vom 8. August 2018
Fördervoraussetzungen	Das Gebäude muss: <ul style="list-style-type: none"> ■ mindestens 15 Jahre alt sein ■ mindestens 3 Wohnungen umfassen ■ mindestens 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung eines Gebäudes im Durchschnitt
Art und Höhe der Förderung	Zinsvergünstigte Darlehen über bis zu 85 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Im Auftrag des Freistaates Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLaBo), teilweise mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Antragstellung bei	BayernLaBo
Internet	www.bayernlabo.de

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung
Wer wird gefördert	Förderempfänger ist der Wohnungseigentümer, begünstigte Person ist der Mensch mit Behinderung, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll
Was wird gefördert – Förderziele	Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012, in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten. Belegungsbindung: Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden.
Art und Höhe der Förderung	Leistungsfreies Baudarlehen (faktisch ein Zuschuss) bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) Für Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus die Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Mietwohnraum
Wer wird gefördert	Grundstückseigentümer, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher
Was wird gefördert – Förderziele	Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung und Betreutes Wohnen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012, in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern wird nur gefördert, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht. Es gelten technische Mindeststandards (insb. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2). Belegungsbindung: 25 Jahre
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stark zinsvergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens ■ Ergänzender Zuschuss von bis zu 300 Euro je m² Wohnfläche ■ Zusatzförderung als laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de
Praxisbeispiel	Betreutes Wohnen in Andechs-Erling Senioren-WG des Vereins „Älter werden in Olching e.V.“ im Gebäude des Wittelsbacher Ausgleichsfonds in Olching

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP
Wer wird gefördert	Bayerische Gemeinden, die selbst Mietwohnraum bauen, umbauen, modernisieren oder erwerben (Ersterwerb)
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Grunderwerb und Freimachen von Grundstücken ■ Erwerb von neu errichteten Wohngebäuden ■ Vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten
Rechtsgrundlage	Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm KommWFP) vom 22. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	Die Gemeinden bleiben Eigentümer der geförderten Wohngebäude, können aber zur Umsetzung Dritte wie bspw. kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen. Belegungsbindung: 20 Jahre
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten sowie optional ein zinsverbilligtes Darlehen (ergänzendes Programm der BayernLabo) ■ Eigenanteil der Gemeinde mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (auch in Gestalt eines bereits vorhandenen Grundstücks) ■ Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten für vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Regierungen, Sachgebiete 35 Wohnungswesen
Internet	www.wohnen.bayern.de

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Information und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu Versorgungseinrichtungen und anderen Seniorenangeboten. Fachliche Beratung unterstützt dabei, persönliche Bedarfslagen zu klären, geeignete Angebote zu finden und Fragen zur Finanzierung von Hilfen zu beantworten.

In der Regel informieren soziale Einrichtungen und Dienste über ihre Angebote und Leistungen. Schwierig bleibt es für Ratsuchende, einen Überblick über die einzelnen Angebote und Träger zu gewinnen. Es ist deshalb sinnvoll, Informationen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Seniorenarbeit gebündelt zur Verfügung zu stellen. Kommunen und Landkreise haben vielfältige Möglichkeiten, Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten. Dazu gehören beispielsweise

- die Etablierung von Erstansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort, die an die entsprechenden Fachberatungsstellen weitervermitteln können,
- regionale Seniorenratgeber in Broschürenform,
- die Internetseiten der Gemeinden und Landkreise, wöchentlich oder monatlich erscheinende kostenlose Mitteilungsblätter,
- eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse,
- die Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträge, regionale Seniorenmessen, Informationsstände.

Seniorinnen und Senioren - und häufig auch deren Angehörige - haben in schwierigen Lebenssituationen einen Beratungsbedarf, der über die reine Weitergabe von Adressen hinausgeht. Hier ist ein inhaltlich fundiertes und regional verankertes Wissen gefordert.

Beispiele für Anlauf- und Beratungsstellen sind

- regionale Beratungsstellen von Seiten der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Landkreise,
- Fachstellen für pflegende Angehörige,
- Pflegestützpunkte als trägerübergreifendes Angebot in einigen bayerischen Kommunen.

Eine besondere Herausforderung ist es, Menschen mit Informationen und Beratungsangeboten zu erreichen, die sehr zurückgezogen leben. Deshalb sollten auch Beratungen in der häuslichen Umgebung angeboten werden.

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit
Wer wird gefördert	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, freigemeinnützige Stiftungen, Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, private Anbieter
Was wird gefördert – Förderziele	Fachstelle für pflegende Angehörige
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2019
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Einschlägig qualifizierte Fachkraft mit mind. 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein■ Nach außen als Fachstelle für pflegende Angehörige erkennbar■ Durchführung von Hausbesuchen■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte■ Kommunale Befürwortung der Fachstelle
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft von jährlich bis zu 20.000 Euro, bei Anbindung an einen Pflegestützpunkt Erhöhung der Pauschale für max. drei Jahre
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme www.lfp.bayern.de

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung von Pflegestützpunkten
Wer wird gefördert	Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachkosten bei Neugründung von Pflegestützpunkten im Sinne des SGB XI als Anschubfinanzierung ■ Kosten von Maßnahmen der Vernetzungsarbeit oder des Wissenstransfers durch neue oder bestehende Pflegestützpunkte im Sinne des SGB XI
Rechtsgrundlage	Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO Förderung von Pflegestützpunkten – Hinweise für Antragsteller
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neugründung eines Pflegestützpunktes oder Durchführung einer Maßnahme der Vernetzungsarbeit oder des Wissenstransfers durch einen neuen oder bestehenden Pflegestützpunkt ■ Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme und Kosten- und Finanzierungsplan der kommunalen Trägerschaft
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festbetragsfinanzierung ■ Bis zu 20.000 Euro als Anschubfinanzierung bei Neugründung. Bei Anbindung des Pflegestützpunktes an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ist eine Erhöhung um bis zu 3.000 Euro möglich ■ Bis zu 15.000 Euro für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit oder des Wissenstransfers
Antragsfristen	Anträge können laufend vor Einrichtung des Pflegestützpunktes bzw. vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt
Laufzeit des Programms	Bis auf Weiteres im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegestuuetzpunkte/ www.lfp.bayern.de



Präventive Angebote / Rehabilitation

Prävention setzt an den vorhandenen Ressourcen des Einzelnen an und bezieht sich im Wesentlichen auf die Selbstverantwortlichkeit für ein gesundes und aktives Altern. Ziel muss deshalb sein, Krankheiten zu vermeiden bzw. deren Auftreten möglichst lang hinauszuzögern und Unfälle zu verhindern.

Zu präventiven Angeboten zählen vor allem sportliche Aktivitäten und Bewegungsangebote. Hier sind insbesondere die örtlichen Sportvereine, Träger der offenen Seniorenarbeit aber auch gewerbliche Anbieter gefordert, altersgerechte Angebote bereitzustellen.

Als weitere Themengebiete sind in diesem Zusammenhang Ernährungsberatung, Gedächtnistraining, Früherkennung und Vorsorgeuntersuchungen bzw. geriatrisches Assessment (insbesondere Tests zur Sturzneigung und Demenz) durch die Hausärzte zu nennen.

Ein wichtiges Angebot zur Unfallvermeidung ist die Sturzprophylaxe. Hier bieten sich als Partnerinnen und Partner vor allem die Krankenversicherungen an. Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten haben für die gesundheitliche Prävention eine besonders wichtige Funktion, nicht nur durch ihre Fachlichkeit, sondern auch durch ihre hohe Akzeptanz als Ratgebende und ihren Zugang zu den Menschen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Angebot präventiver Hausbesuche bei alleinlebenden Hochbetagten hinzuweisen, um Bedarfslagen früh zu erkennen.

Rehabilitation ergänzt das umfassende Versorgungskonzept in der Altersmedizin mit dem Ziel den Alltag wieder bewältigen und ein möglichst selbständiges Leben führen zu können.

Präventive Angebote

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Gesundheitsregionen ^{plus}
Wer wird gefördert	Landkreise/kreisfreie Städte, die alleine oder im Verbund regionale Gesundheitsnetzwerke aufbauen und (weiter)entwickeln möchten
Was wird gefördert – Förderziele	Einrichtung und (Weiter-)Entwicklung von Geschäftsstellen der Gesundheitsregionen ^{plus} (GR ^{plus}). Ziel ist es, die Gesundheitsvorsorge, -versorgung und Pflege der Bevölkerung sowie die sektorenübergreifende Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu verbessern
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus (GR ^{plus} FÖR) und die dazugehörige Realisierungsstrategie
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ GR^{plus} sollen nicht kleiner sein als ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt. Kommunale Kooperationen sind wünschenswert ■ Beschluss der zuständigen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaft/en, über die Bildung einer Gesundheitsregion^{plus} ■ Organisation der GR^{plus} nach deren Grundsätzen inkl. der Bestandteile: Gesundheitsforum, Arbeitsgruppen und Geschäftsstelle ■ Bearbeitung der Handlungsfelder „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Gesundheitsversorgung“ und „Pflege“ ■ Bearbeitung von Schwerpunktthemen des StMGP zum Thema „Prävention und Gesundheitsförderung“ ■ Jährlicher Umsetzungsplan / halbjährlicher Fortschrittsbericht und Teilnahme an Evaluationsmaßnahmen
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzierung der Geschäftsstelle (eine Vollzeitstelle) mit jährlich max. 50.000 Euro für bis zu fünf Jahre (Festbetragsfinanzierung) ■ Einbringen von mindestens 10 % (i.d.R. bare) Eigenmittel
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Fachliche Leitstelle Gesundheitsregionen ^{plus} am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gesundheitsregionplus@lgl.bayern.de Schweinauer Hauptstr. 80, 90441 Nürnberg
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheit/gesundheitsversorgung/gesundheitsregionenplus https://www.gesundheitsregionenplus.bayern.de/

Präventive Angebote

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Initiative Gesund.Leben.Bayern – Themenbereich „Gesundes Altern“
Wer wird gefördert	Eine Antragstellung ist möglich durch Universitäten, Verbände, Vereine und andere Einrichtungen sowie Kommunen
Was wird gefördert – Förderziele	Wegweisende Modellprojekte für Gesundheitsförderung und Prävention aus den Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans, darunter „Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld“. Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug vorrangig der Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung
Rechtsgrundlage	Ministerratsbeschluss vom 20. September 2004
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beispielfhafte Projekte („Leuchtturm-Projekte“) mit dem Potenzial des landesweiten Einsatzes ■ Datenbasierte Projektplanung mit Berücksichtigung von besonderen sozialen Bedarfslagen, wie Gender- und ggf. Migrationsaspekten ■ Projektdurchführung in Kooperation mit Partnern, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten ■ Projektbeschreibung, Evaluation und ggf. wissenschaftliche Begleitung notwendig
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projektförderung in der Regel bis zu 100.000 Euro pro Jahr, 20 % Eigenbeteiligung erforderlich ■ Höchstförderdauer von ca. zwei Jahren
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Leitstelle Prävention, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit leitstelle-praevention@lgl.bayern.de Münchner Str. 5, 97688 Bad Kissingen
Internet	www.gesundheit.bayern.de, Stichwort „Service - Förderprogramme“

Präventive Angebote

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Projektförderung im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern (LRV)
Wer wird gefördert	Trägerübergreifende Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung für sozial benachteiligte, vulnerable Zielgruppen. Antragstellung ist durch Verantwortliche nicht betrieblicher Lebenswelten (z.B. Kommune, (Stadt-)Teil einer Kommune, Bildungseinrichtung, Träger einer Einrichtung) möglich
Was wird gefördert – Förderziele	Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung, die auf die Verbesserung gesundheitlicher Chancengleichheit abzielen
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) ■ Landesrahmenvereinbarung (LRV) Bayern zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V ■ Über die LRV können Förderanträge nach § 20a SGB V (Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten) und weiteren Förderbereichen gestellt werden
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlage: Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes ■ Fokus auf sozial benachteiligte Zielgruppen ■ Gesundheitsfördernde Gestaltung von Lebenswelten (Setting-Ansatz) ■ Beteiligung der Hauptakteure des Settings (Partizipation) ■ Stärkung gesundheitsfördernder und schützender Rahmenbedingungen ■ Einbezug der Zielgruppen in alle Projektabschnitte (Empowerment) ■ Vernetzungsförderung der Institutionen, konstruktive Zusammenarbeit ■ Einbringung eines angem. Anteils an Eigen- und/oder Drittmitteln
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projektförderung, keine Vorgaben zur Höchstförderung
Antragsfristen	Halbjährliche Antragsfristen, veröffentlicht auf der Website der Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Beteiligte der LRV Prävention Bayern (Sozialversicherungsträger)
Antragstellung bei	Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern bei der Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V., München
Internet	https://lzg-bayern.de/taetigkeitsfelder/geschaeftsstelle-landesrahmenvereinbarung-praevention-bayern

Präventive Angebote

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit für die Förderung zielgruppenspezifischer Interventionen in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention
Wer wird gefördert	Kommunale Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte
Was wird gefördert – Förderziele	Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung für vulnerable Zielgruppen; Förderziele: systematische Weiterentwicklung und Stärkung der kommunalen Prävention und Gesundheitsförderung; Verzahnung mit bestehenden Maßnahmen und Strukturen, Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projektförderung nach § 20a SGB V (Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten) ■ Öffentliche Förderbekanntmachung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Fördervoraussetzungen	<p>Einhaltung der im Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes dargestellten Förderkriterien, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konzeption entlang des lebensweltbezogenen Gesundheitsförderungsprozesses ■ Kommunale Projektsteuerung und Verstetigung (Nachhaltigkeitssicherung) ■ Bedarfsbezogenes Konzept mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung ■ Lebensweltbezogener Ansatz (mit Empowerment und Partizipation) ■ Kombination von verhältnis- und verhaltenspräventiven Maßnahmen ■ Anbieterqualifikation nach Leitfaden Prävention ■ Aufbau / Nutzung von Partnerschaften und Netzwerken ■ Angemessene Eigenleistung ■ Dokumentation und Evaluation
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projektförderung in einer Gesamthöhe von max. 110.000 Euro ■ Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V
Antragsfristen	31. Dezember 2021
Laufzeit des Programms	Anträge möglich bis 31.12.2021
Zuschussgeber	GKV-Bündnis für Gesundheit (gem. Initiative der gesetzlichen Krankenkassen)
Antragstellung bei	Programmbüro des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Bayern bei der Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V., München
Internet	https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir-in-den-laendern/bayern/programmbuero-by/

Rehabilitation

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der Mobilen Geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe)
Wer wird gefördert	MoGeRe-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat bzw. mit denen ein Versorgungsvertrag abgeschlossen ist
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Mit der mobilen geriatrischen Rehabilitation werden weitere Möglichkeiten der Inanspruchnahme geriatrischer Maßnahmen geschaffen nach dem Grundsatz – „Rehabilitation vor Pflege“.</p> <p>Gefördert werden Ausgaben in der Anfangsphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten, Miete für Räumlichkeiten während der Gründungsphase ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	<p>Art. 23, 44 BayHO</p> <p>Informationen zur Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) ab 2015</p>
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages ■ Anfangsphase des MoGeRe-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO)
Art und Höhe der Förderung	Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000 Euro pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-anfangsphase-von-leistungserbringern-der-mogere/

Betreuung und Pflege / Unterstützung pflegender Angehöriger

Nach wie vor leistet vor allem die Familie hauswirtschaftliche, pflegerische und emotionale Unterstützung für ihre Angehörigen. Mittlerweile aber wird das familiäre Unterstützungspotential durch abnehmende Kinderzahlen, Fortzug der Kinder, eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen sowie eine wachsende Anzahl kinderloser und alleinlebender älterer Menschen fragiler.

Um pflegenden Angehörigen in ihrer – häufig sehr herausfordernden – Aufgabe zu helfen, gibt es eine Reihe von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten, die durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) noch einmal ausgeweitet wurden.

- Beratungsstellen können fachkundige Ansprechpartner sein, nicht nur in allen Fragen rund um Pflege und Versorgung, sondern z.B. auch in Fragen zur Pflegeversicherung oder zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dabei ist es eine wichtige Aufgabe, die Bereitschaft von Angehörigen und Pflegebedürftigen zu fördern, Hilfe anzunehmen. Auch der Kontakt und der gegenseitige Austausch in Angehörigengruppen kann viele praktische Tipps vermitteln und zudem dabei helfen, sich psychisch stabil zu halten.
- Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege sowie Verhinderungspflege, ermöglichen pflegenden Angehörigen „Auszeiten“ von der oft strapaziösen Betreuung des Pflegebedürftigen. Entlastung, zumindest temporär, erhalten sie durch Besuchsdienste sowie Betreuungsgruppen und Helferkreise.
- Pflegende Angehörige können von einer emotionalen Begleitung und Unterstützung durch Ehrenamtliche profitieren, die auf diese Aufgabe als „Pflegebegleiter“ vorbereitet sind und fachlich angeleitet werden.

Für die Schaffung von Beratungs- und Entlastungsangeboten, bei denen häufig hauptamtliche Kräfte mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, gibt es Fördermittel durch den Freistaat Bayern. Die Inanspruchnahme der Angebote durch die Angehörigen wird durch Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht.

Bewährte Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, tragen zum „wohnen bleiben“ bei. Eine besondere Herausforderung liegt hier etwa in konzeptionellen Weiterentwicklungen, wie z. B. einem demenzgerechten Ausbau der Angebote.

Betreuung und Pflege

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 von 3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften
Wer wird gefördert	Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none">■ Personal- und Sachkosten bzw. externe Beratungsleistungen für die Koordination und Organisation sowie die vorübergehende fachliche Begleitung (Moderation) von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bayern■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 23. Dezember 2019 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Finanzierungsplan, mittelfristiger Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Bewilligungszeitraum: 22 Monate
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022, eine Verlängerung ist vorgesehen
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LfP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/

Betreuung und Pflege

Betreuung und Pflege, Angebote für besondere Zielgruppen

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 2 von 3) Schaffung von Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen der Pflege
Wer wird gefördert	Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können
Was wird gefördert – Förderziele	Dauerhafte Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze sowie Schaffung und Betrieb fester Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen der Pflege
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 23. Dezember 2019 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage einer Verpflichtungserklärung über die Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Kurzzeitpflegeplätzen. Nachweis über den entsprechenden Bedarf im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Vorlage des Versorgungsvertrags gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ gegenüber der Pflegekasse erklärt worden sein
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung bis zu 90% und max. 100 Euro je nichtbelegtem Tag bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro je Platz und Jahr. Bewilligungszeitraum: 36 Monate
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022, eine Verlängerung ist vorgesehen
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-kurzzeitpflege/

Betreuung und Pflege

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 3 von 3) Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege
Wer wird gefördert	Träger von stationären Einrichtungen der Pflege, Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Lebensqualität in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten
Was wird gefördert – Förderziele	Die Maßnahmen, die Änderungen in der Versorgungsstruktur von Pflegebedürftigen erwarten lassen. Personal- und Sachausgaben, im Zusammenhang anfallen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Fortentwicklung richtungsweisender Konzepte deren Einführung, Begleitung der Umsetzung und Evaluierung 2. Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte 3. Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten 4. Öffentlichkeitsarbeit, insbes. die Durchführung von Fachtagungen und Symposien
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 23. Dezember 2019
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage einer Projektskizze ■ Projekt muss in der Praxis umsetzbar sein und dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 100.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu 36 Monate, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022, eine Verlängerung ist vorgesehen
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 43, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-einzelprojekte-in-der-pflege/

Betreuung und Pflege

Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag
Wer wird gefördert	Träger, der ein entsprechendes Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt
Was wird gefördert – Förderziele	Personal- und Sachkosten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Betreuungsgruppen ■ Ehrenamtliche Helferkreise ■ Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi) ■ Familienentlastende Dienste ■ Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen ■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer ■ Angehörigengruppen ■ Haushaltsnahe Dienstleistungen ■ Alltagsbegleiter / Pflegebegleiter
Rechtsgrundlage	§ 45c Abs. 3 i.V.m. § 45a SGB XI sowie Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und die hierzu ergangenen Vollzugshinweise
Fördervoraussetzungen	Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Konzept zur Qualitätssicherung ■ Leitung durch geeignete Fachkraft ■ Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer ■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig ■ Versicherungsschutz
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je Angebot. Der Zuschuss des Staates, eventuell der Kommunen, wird durch die Pflegekassen und Private Krankenversicherungen verdoppelt.
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2021
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Pflegekassen und Private Krankenversicherungen
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zuhause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/ www.lfp.bayern.de

Betreuung und Pflege

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege im Sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR
Wer wird gefördert	Träger und Investoren von Pflegeeinrichtungen / pflegerischen Angeboten sowie Investoren, die die öffentliche Förderung nachweislich pacht-/mietzinsmindernd an den Leistungserbringer weitergeben
Was wird gefördert – Förderziele	Schaffung / Ersatzneubau / Umbau / Modernisierung von: <ul style="list-style-type: none">■ Vollstationären Dauerpflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und einer Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen■ Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie die notwendige Erstausrüstung von Gemeinschaftsflächen■ Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung■ Tages- und Nachtpflegeplätzen im Sinne des SGB XI■ Barrierefreien und für die Nutzung mit dem Rollstuhl uneingeschränkt geeigneten, baulich eigenständigen Begegnungsstätten (Quartiersräumen), die in der Regel von Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI oder Menschen mit Demenz genutzt werden, sowie die notwendige Erstausrüstung
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR) vom 19.11.2019
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Fachliche Konzeption mit einem Kosten- und Finanzierungsplan■ Befürwortung der örtlichen Kommune■ Abgeschlossene bauliche (Grundriss-)Planung
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung bei Neubauten / Anteilsfinanzierung bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen je nach Fördergegenstand zwischen 25.000 Euro bis max. 70.000 Euro, insgesamt höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme, (ab 2021 – zum 1.03. vorliegende Anträge)
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	www.pflegesonah.bayern.de

Förderprogramm	Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen
Wer wird gefördert	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter
Was wird gefördert – Förderziele	Unterstützung von erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der Tätigen (insbesondere Fachpersonal, ehrenamtliche Helfer und Angehörige)
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie: Förderung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für „Gesundheit und Pflege“ sowie für „Familie, Arbeit und Soziales“ vom 28. Oktober 2019, Az. 27c-G8469-2018/1-29
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auflistung aller Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsprogramm). Auszuweisung von Konzeption und Ziel jeder Maßnahme ■ Bewilligungsstellen setzen Mindestteilnehmerzahl und die förderfähigen Themen / Bereiche ggf. im Einzelfall fest ■ Maßnahmen mit weniger als acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden grundsätzlich nicht gefördert
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Die Zuwendung wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als Festbetrag pro Fortbildungseinheit (FE= 45 Minuten) ausgereicht (Stundensätze werden für jeden Förderbereich gesondert festgesetzt) ■ Angemessener Eigenmitteleinsatz - Förderung max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Spätestens 31. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020, sie wird ggf. verlängert
Zuschussgeber	Freistaat Bayern durch die Regierungen
Antragstellung bei	Örtlich zuständige Regierung
Internet	www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-474/

Angebote für besondere Zielgruppen

Einige ältere Menschen haben einen besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf. Sie sind bei der Gestaltung der Angebotsstrukturen in der Kommune besonders zu berücksichtigen – auch weil ihre Zahl wächst und so an Bedeutung gewinnt.

Hierzu zählen insbesondere ältere Menschen

- mit Demenzerkrankungen,
- mit (geronto-)psychiatrischen Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Suchterkrankungen,
- mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- mit Migrationshintergrund.

Zahlreichen Initiativen und Modellprogrammen sowie der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Alzheimergesellschaften ist es zu verdanken, dass das Thema Demenz gerade in den letzten Jahren stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist. Auch (geronto-)psychiatrische Erkrankungen im Alter, insbesondere Depressionen, geraten zunehmend stärker in den Fokus. Ein geeignetes Instrument für Menschen mit Demenzerkrankung sind bspw. niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, insbesondere Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise (vgl. „Angebote für pflegenden Angehörige“).

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden unter dem Vorzeichen der Inklusion zunehmende Berücksichtigung. Eine wichtige Rolle für die Teilhabe und auch Beratung spielen die zahlreichen Selbsthilfegruppen in Bayern. Sie spiegeln in hohem Maße die Vielfalt von Einschränkungen und Bedürfnissen wider und fördern den Austausch unter den Betroffenen.

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund sind vor allem in den Städten eine wachsende Gruppe. Es ist eine besondere Herausforderung, sie mit bestehenden Beratungsangeboten zu erreichen und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen, auch um ihre Angehörigen zu entlasten. Kultursensible Pflege- und Betreuungsangebote können die bestehenden Angebote der Seniorenarbeit sinnvoll ergänzen.

Auch die wachsende Zahl älterer Menschen, die von Altersarmut betroffen oder bedroht sind, unter ihnen besonders viele Frauen, stellt vielfältige Herausforderungen an die kommunale Seniorenpolitik. Ihre Bedürfnisse gilt es in allen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe bewusst mitzudenken, zuvorderst beim Thema Wohnraumversorgung.

Angebote für besondere Zielgruppen

Präventive Angebote

Förderprogramm	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Wer wird gefördert	Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigen- gruppen
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen ■ Büromaterial und Büroanschaffungen ■ Öffentlichkeitsarbeit ■ Telefon- und Internetkosten in angemessenem Rahmen ■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien ■ Kongresse ■ Fahrtkosten für Gruppenbelange ■ Gruppenunternehmungen ■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen ■ Referentenkosten
Rechtsgrundlage	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Fördervoraussetzungen	In der Regel sechs Personen, regelmäßige Treffen, neutrale Ausrichtung, offen für neue Interessenten, ehrenamtliche Leitung
Art und Höhe der Förderung	Bedarfsorientierte Pauschalförderung, bei Projektförderung ist die Förderhöhe abhängig von der Maßnahme
Antragsfristen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsschluss ist der 15. Februar des jeweiligen Förderjahres ■ Bei Neugründungen Antragsschluss 31. Oktober des jeweiligen Jahres
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Gesetzliche Krankenkassen in Bayern
Antragstellung bei	13 Regionale Runde Tische (RRT)
Internet	www.seko-bayern.de

Angebote für besondere Zielgruppen

Gesellschaftliche Teilhabe, Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Wer wird gefördert	Selbsthilfegruppen, die die Richtlinienvoraussetzungen erfüllen
Was wird gefördert – Förderziele	Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 21. Dezember 2020 Az.: II4/6418.10-1/68
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ständig mindestens sechs Mitglieder ■ Angelegt auf längerfristiges Wirken ■ Bereitschaft, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen ■ Gegenseitige Hilfen durch regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen, Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ■ Mindestens acht eigenständige Gruppentreffen jährlich (selbst organisiert und durchgeführt)
Art und Höhe der Förderung	Jährliche Förderpauschale bis zu 400 Euro pro Gruppe
Antragsfristen	Bis zum 1. November bzw. 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres (s. genauer unter „Antragstellung bei“)
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2023
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
Antragstellung bei	<p>Mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, ■ einem Landesbehindertenverband, bei dem die Selbsthilfegruppe Mitglied ist oder ■ der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG), falls die Selbsthilfegruppe keinem Landesverband angeschlossen ist. <p>Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis zum 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit seiner Stellungnahme an das ZBFS weiter.</p>
Internet	www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php www.stmas.bayern.de/inklusive-leben/selbsthilfe/index.php

Angebote für besondere Zielgruppen

Förderprogramm	Bayerischer Demenzfonds
Wer wird gefördert	Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Demenz und deren Zu- und Angehörigen in Bayern engagieren
Was wird gefördert – Förderziele	Projekte zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren Zu- und Angehörigen nach jährlich wechselnden thematischen Schwerpunkten
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen und Vergabe von Auszeichnungen aus dem Bayerischen Demenzfonds (Förderrichtlinie Demenz und Teilhabe – DEMTeil)
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bezug des Projekts zu Menschen mit Demenz und ihren Zu- und Angehörigen in Bayern ■ Mit dem Projekt darf vor der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen worden sein ■ Förderzeitraum in der Regel nicht länger als 12 Monate ■ Ausgaben für Baumaßnahmen und -unterhalt sind nicht förderfähig
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anteilsfinanzierung ■ Mögliche Förderhöhe beträgt zwischen 2.000 und 10.000 Euro
Antragsfristen	Jeweils bis 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2022
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme www.lfp.bayern.de

Hospiz- und Palliativversorgung

Den Tod ins Leben holen – diesen zeitlos aktuellen Anspruch und gesellschaftlichen Auftrag hat die bürgerschaftlich entstandene Hospizbewegung in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts formuliert. Vor diesem Hintergrund entstand eine ausdifferenzierte hospizliche und palliative Versorgungsstruktur, die in einer Gesellschaft, in der immer mehr Menschen in ihrer letzten Lebensphase alleine leben, zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Ein Leben bis zuletzt in größtmöglicher Selbstbestimmung und Würde, das wünschen sich die meisten Menschen für sich und für ihre An- und Zugehörigen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist ein Versorgungsnetzwerk erforderlich, in dem alle Angebote der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung vertreten sind. Hospizvereine und ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Palliativstationen und palliativmedizinische Dienste in Krankenhäusern und die ambulanten Versorgungsstrukturen, bestehend aus haus- und fachärztlich getragener allgemeiner palliativer Versorgung (AAPV) und der multiprofessionell ausgerichteten spezialisierten Palliativversorgung (SAPV) im Verbund mit Pflegediensten arbeiten in diesen lokalen Netzwerken eng zusammen. Die Betroffenen und ihre Familien stehen in diesen Netzwerken mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt.

Die ambulante Palliativversorgung der AAPV und der SAPV wird ergänzt durch ambulante Hospizdienste. Ehrenamtliche Hospizhelferinnen und -helfer begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen zu Hause, im stationären Hospiz sowie in Kliniken und Pflegeheimen, begleitet durch professionelle Kräfte. Sie schenken Zeit und leisten den betroffenen Familien psychosozialen Beistand, in dem sie zuhören, Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung geben und die Angehörigen entlasten.

In stationären Hospizen sorgt sich ein multiprofessionelles Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um die Bedürfnisse und Wünsche schwerstkranker und sterbender Menschen mit begrenzter Lebenserwartung im Rahmen einer ganzheitlichen Pflege und Versorgung bis zum Lebensende.

Palliativstationen und palliativmedizinische Dienste im Krankenhaus haben die Aufgabe, belastende Krankheitssymptome (z.B. Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst und Depression) zu kontrollieren und im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung neben der körperlichen Therapie bei Bedarf auch psychosozialen und spirituellen Beistand zu gewähren.

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf die beschriebenen ärztlichen und pflegerischen Leistungen. Die Kosten hierfür tragen die Kranken- und Pflegekassen. Staatliche Förderprogramme tragen dazu bei, dieses Engagement zu unterstützen und zu verstetigen.

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung der Investitionskosten für die Errichtung von stationären Hospizen im Sinne von § 39a Abs. 1 SGB V
Wer wird gefördert	Künftige Betreiber stationärer Hospize, die von der ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt bekommen haben, bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages durch die ARGE
Was wird gefördert – Förderziele	Verbesserung der Situation Schwerstkranker und Sterbender durch die Errichtung stationärer Hospizplätze
Rechtsgrundlage	Art. 23, 44 BayHO Information zur Investitionskostenförderung von stationären Hospizen im Sinne von § 39a Abs. 1 SGB V
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Antrag ■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages von der ARGE ■ Aufstellung der Gesamtkosten gemäß DIN 276, nach Kostengruppen aufgeschlüsselt ■ Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 10.000 Euro pro neu errichteten stationären Hospizplatz
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/gesundheitsversorgung/sterbebegleitung/hospiz

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
Wer wird gefördert	Zuwendungsempfänger sind SAPV-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat, bzw. mit denen die ARGE einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat
Was wird gefördert – Förderziele	Flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des SAPV, um mehr Menschen zu ermöglichen, bis zuletzt im häuslichen Umfeld zu leben. Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachausgaben, Miete für Räumlichkeiten des SAPV-Teams während der Gründungsphase und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Art. 23, 44 BayHO Information zur Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ab 2012
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages ■ Anfangsphase des SAPV-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung BayHO)
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss zum Aufbau von SAPV-Teams während der Aufbauphase in Höhe von maximal 15.000 Euro pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-aufbauphase-von-leistungserbringern-in-der-sapv/

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit (1-Euro-Förderung)
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, freigemeinnützige Stiftungen
Was wird gefördert – Förderziele	Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision
Rechtsgrundlage	Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen ■ Mindestens sieben fachlich fortgebildete freiwillige Helfer, welche jährlich in der Regel 600 Stunden Hospizarbeit leisten
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss bis zu 1 Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde, max. 5.000 Euro im Jahr
Antragsfristen	29.05. des jeweiligen Jahres
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten
Was wird gefördert – Förderziele	a) Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern b) Kosten der Grundausstattung, insbesondere Büroeinrichtung, Büroausstattung und Fachliteratur
Rechtsgrundlage	Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen ■ Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen ■ Mindestens 30 Stunden à 45 Minuten ■ Einhaltung der Mindeststandards
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss pauschal 18 Euro pro Fortbildungseinheit
Antragsfristen	31.07. des jeweiligen Jahres
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm

Weitere Förderprogramme

Neben den in dieser Broschüre dargestellten Förderprogrammen gibt es weitere Fördergeber und auch Förderdatenbanken, die hilfreich sein können.

- Mit zuständigen **Landratsämtern bzw. Kommunalverwaltungen** sollte in der Planungsphase Kontakt aufgenommen werden, um mögliche Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.
- Die **bayerischen Regierungsbezirke** geben auf ihren Internetseiten jeweils einen Überblick über Förderprogramme, auch zu Themen, die in dieser Broschüre keine Berücksichtigung finden.
- Auf dem BayernPortal findet sich im „Fördernavi“ unter den Stichworten „Bürgerservice“, „Unternehmerservice“ und „Verwaltungsservice“ ein Überblick über alle Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern: www.freistaat.bayern.
- Auf der Internetseite „Förderdatenbank“ gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst: www.foerderdatenbank.de.
- Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bietet auf seiner Internetseite eine umfangreiche Übersicht über Förderungen aus Europa-, Bundes-, und Landesmitteln, Stiftungen, Soziallotterien, Krankenkassen und anderen: www.paritaet-bayern.de.
- Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bietet auf seiner Internetseite eine kostenlose Stiftungssuche, in der auch thematisch und regional recherchiert werden kann: www.stiftungen.org.

Weitere Förderprogramme

Wohnen zu Hause, Gesellschaftliche Teilhabe, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Bayerische Landesstiftung
Wer wird gefördert	Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme
Was wird gefördert – Förderziele	Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient■ Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle (keine Förderung bei staatlicher Höchstförderung)
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none">■ Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts■ Gewährung von Zuschüssen
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Landesstiftung
Antragstellung bei	Bayerische Landesstiftung
Internet	www.landesstiftung.bayern.de

Weitere Förderprogramme

Förderprogramm	Oberfrankenstiftung
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none">■ Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Region Oberfranken■ Gemeinnützige Einrichtungen■ Privatpersonen nur im Bereich der Denkmalpflege
Was wird gefördert – Förderziele	Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes, Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO bei besonderem innovativen Alleinstellungsmerkmal ausschließlich des Sports
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none">■ Anteilfinanzierung von Projekten und Investitionen■ Förderhöhe ist projektabhängig
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Oberfrankenstiftung
Antragstellung bei	Oberfrankenstiftung
Internet	www.oberfrankenstiftung.de

Kontakt:

Koordinationsstelle Wohnen im Alter, Spiegelstraße 4, 81241 München,
Geschäftsführung Sabine Wennig, Anja Preuß, Linda Schraysschuen
Telefon 0 89 / 20 18 98 57, Fax 0 89 / 89 62 30 46,
E-Mail: info@wohnen-alter-bayern.de , www.wohnen-alter-bayern.de

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Impressum: Hrsg.: Koordinationsstelle Wohnen im Alter / Verfasser: Sabine Wennig, Brigitte Herkert / Photographie: Stephanie Füßenich / Gestaltung: Heinz Herkert
Ein Projekt der AfA - Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH, Spiegelstraße 4, 81241 München, Telefon 0 89 / 89 62 30 44, www.afa-sozialplanung.de.
Gefördert durch: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform in Teilen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
